

Geschäftsreglement Ausschuss Sonderpädagogik Primarschule Dübendorf

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Rechtsgrundlagen

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) und der Geschäftsordnung der Primarschule Dübendorf setzt die Schulpflege der Primarschule Dübendorf den Ausschuss Sonderpädagogik ein und erlässt dieses Geschäftsreglement.

Art. 2: Zweck

Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Primarschule Dübendorf und des Funktionendiagramms.

2. Organisation des Ausschusses Sonderpädagogik

Art. 3: Mitgliederzahl und Zusammensetzung

- 1) Der Ausschuss Sonderpädagogik setzt sich aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied der Schulpflege der Primarschule Dübendorf zusammen.
- 2) Die Leitung Pädagogische Dienste nimmt an allen Sitzungen des Ausschusses Sonderpädagogik beratend teil.

Art. 4: Vorsitz

- 1) Ein Mitglied des Ausschusses Sonderpädagogik wird als Vorsitz bestimmt. Der Vorsitz ist verantwortlich für zeitkritische Entscheidungen.
- 2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch eine ordentliche Stellvertretung aus den Reihen des Ausschusses vertreten.

Art. 5: Mitglieder

Die Mitglieder des Ausschuss Sonderpädagogik werden durch die Schulpflege der Primarschule Dübendorf für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 6: Sekretariat

Das Sekretariat des Ausschuss Sonderpädagogik wird von der Assistenzstelle der Leitung Pädagogische Dienste geführt.

Art. 7: Unterschriften

Verfügungen und Beschlüsse des Ausschusses Sonderpädagogik werden vom Vorsitz und von der Leitung Pädagogische Dienste unterschrieben.

Art. 8: Rechtsmittel

Verfügungen und Beschlüsse des Ausschusses Sonderpädagogik enthalten immer eine Rechtsmittelbelehrung und sind beim Bezirksrat Uster anfechtbar.

Art. 9: Konstituierung

Der Ausschuss Sonderpädagogik (inklusive Vorsitz, Stellvertretung Vorsitz und Ersatzmitglied) wird gleichzeitig mit der Konstituierung der Schulpflege der Primarschule Dübendorf gebildet.

Art. 10: Geschäftsführung

- 1) Der Ausschuss Sonderpädagogik legt den Sitzungsrhythmus selber fest. Die zeitliche Hauptbelastung fällt in die Zeit von Januar bis April. In dieser Zeit fallen die Bewilligungen der Sonderschulungen für das Folgeschuljahr. Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorsitzes unter Angaben von Traktanden.
- 2) Die Geschäfte des Ausschusses werden von der Leitung Pädagogische Dienste vorbereitet.
- 3) Die Mitglieder des Ausschusses Sonderpädagogik sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Vorsitz zu entschuldigen und das Ersatzmitglied zu informieren.
- 4) Der Ausschuss Sonderpädagogik ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- 5) Das Sekretariat führt über die Sitzungen des Ausschusses ein Protokoll.
- 6) Der Vorsitz des Ausschusses informiert die Gesamtschulpflege über wichtige Entscheide mündlich im Rahmen der Sitzung der Schulpflege.
- 7) Auf schriftlichen Antrag mit Begründung können einzelne Protokolle den Mitgliedern der Primarschulpflege zugänglich gemacht werden.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 11: Die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses Sonderpädagogik basieren auf den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und sind im Funktionendiagramm der Primarschule Dübendorf beschrieben und abschliessend festgelegt.

- Kenntnisnahme der sonderpädagogischen Ressourcenplanung auf Ebene Primarschule Dübendorf im Rahmen der kantonalen Vorgaben.
- Kenntnisnahme und Berichterstattung an die Schulpflege der Primarschule Dübendorf zu Budget/Budgetkontrolle des Bereiches Besondere Bedürfnisse (Sonderpädagogik) und Sonderschulung.
- Entscheid Rückstellungen Schulpflicht.
- Entscheid Schullaufbahn bei Uneinigkeit.
- Aufsicht Anmeldungen Schulpsychologische Abklärungen im Regel- und Sonderschulbereich.
- Entscheid Anmeldung Schulpsychologische Abklärung bei Uneinigkeit.
- Anerkennung Sonderschulbedarf/Erstbewilligung und Weiterführung integrierte Sonderschulung ISR und externe Sonderschulung.
- Entscheid Weiterführung/Änderung unterjährig bei integrierter Sonderschulung ISR.
- Entscheid vorübergehender Einzelunterricht im Rahmen der Sonderschulung.
- Entscheid Wechsel der Sonderschulform während des Schuljahres.
- Bewilligung Spezialmassnahmen im Bereich der externen Sonderschulung.
- Kenntnisnahme und Berichterstattung an die Schulpflege der Primarschule Dübendorf zu sonderpädagogischen Massnahmen und zum Bereich Sonderschulung an der Primarschule Dübendorf.
- Mitwirkung bei Anstellung/Entlassung Leitung Pädagogische Dienste.
- Der Ausschuss Sonderpädagogik verfügt in eigener Kompetenz im Rahmen der aufgeführten Aufgaben über die im Budget eingestellten Mittel.

Art. 12: Die Schulpflege der Primarschule Dübendorf kann dem Ausschuss Sonderpädagogik weitere Aufgaben delegieren.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 13: Strategiebeirat Schulpsychologischer Dienst.
Der Vorsitz des Ausschusses Sonderpädagogik präsidiert den Strategiebeirat des Schulpsychologischen Dienstes und seiner Anschlussgemeinden. Das Sekretariat des Strategiebeirates wird durch den Schulpsychologischen Dienst geführt.

Art. 14 Entschädigungen
Die Entschädigungen der Mitglieder des Ausschusses Sonderpädagogik sind im Entschädigungsreglement der Primarschule Dübendorf geregelt.
Leitung Pädagogische Dienste und das Sekretariat leisten ihre Arbeit für den Ausschuss Sonderpädagogik im Rahmen ihrer Arbeitszeit.

Art. 15: Kommunikation

Die Geschäfte des Ausschuss Sonderpädagogik unterliegen ausserordentlich hohen Anforderungen in Bezug auf Daten- und Persönlichkeitsschutz. Es werden darum ausschliesslich die direktbetroffenen Personen aktiv informiert. Die Beschlüsse des Ausschusses Sonderpädagogik sind nicht öffentlich.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16: Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege der Primarschule Dübendorf per 1.8.2022 in Kraft.